

Christiane Teschl-Hofmeister
Landesrätin



Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 29. Mai 2018

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 29.05.2018
zu Ltg.-27/A-5/6-2018
-Ausschuss

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Mag. Silvia Moser MSc. betreffend „Ablehnung des Subventionsansuchens des Vereins ChronischKrank Österreich“, eingebracht am 17.4.2018, Ltg.-27/A-5/6-2018, darf ich Folgendes mitteilen:

Die Beantwortung einer Anfrage durch ein Regierungsmitglied ist durch die NÖ Landesverfassung, die Geschäftsordnung des Landtages von NÖ sowie der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung vorgegeben. Diese Bestimmungen sind jedenfalls einzuhalten. Auf der Basis dieser gegebenen gesetzlichen Grundlagen darf ich daher im Rahmen meiner Zuständigkeit wie folgt Stellung nehmen:

Die finanzielle Bedeckung von Subventionen im Sozialbereich erfolgt aus der Voranschlagstelle 1/429005. Bei diesen Ausgaben handelt es sich um Ermessensausgaben des Landes Niederösterreich, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die entsprechende gesetzliche Bestimmung im NÖ Sozialhilfe-Gesetz lautet:

„§ 48 Beziehungen zu den Leistungserbringern:

...

(2) Das Land als Träger der Sozialhilfe darf Träger der freien Wohlfahrt und andere Träger, die an der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Landesgesetz mitwirken, nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fördern.“

In den Bestimmungen zum Vollzug des Voranschlages heißt es laut Landtagsbeschluss: „Die Landesregierung wird beauftragt, unter Bedachtnahme auf



das Gesamtinteresse des Landes nur die zur sparsamen und wirtschaftlichen Führung der Landesverwaltung unbedingt notwendigen veranschlagten Ausgaben zu vollziehen.“ Diese Vorgabe bezieht sich insbesondere im Sozialbereich auf Ermessensausgaben, da der Sozialbereich im überwiegenden Maß durch gesetzliche Pflichtausgaben determiniert ist und bedingt, dass es bei bestehenden Subventionen zu Kürzungen oder auch gänzlichen Streichungen kommt bzw. neue Subventionsanträge nicht genehmigt werden können, auch wenn sie gemeinnützige Tätigkeit betreffen und/oder eine hohe ehrenamtliche Komponente aufweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Christiane Teschl-Hofmeister e. h.
Landesrätin